

An das

Bürgermeisteramt

Aberübach

Bürgermeisteramt Aberübach  
Verfügung vom 1. Juni 1957

Verzeichnis der  
Gewerbeanzeigen Nr. 56

1. Anzeige ist formell in Ordnung. — Handwerkskarte hat vorgelegen. —
2. Anzeigebestätigung gem. § 15 Abs. 1 GewO erteilen. Erl. am 1.6.57
3. Benachrichtigung an das Landratsamt absenden. Erl. am 3.6.57
4. Der Anzeigende wurde auf das Fehlen der gesetzl. Voraussetzungen bzw. der bestehenden Zweifel hingewiesen und zur Behebung der Mängel bzw. zur Klärung der Rechtslage aufgefordert.

Blum  
(Unterschrift)

### Gewerbe - An\* - Ab\* - meldung nach § 14 GewO

(Erlaß des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 29. September 1954, Nr. 2010/53, GABl. S. 404)

#### Personalien

Name, Vorname  
Ständiger Wohnsitz  
Geburtsort und -ort  
Staatsangehörigkeit  
oder (bei im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und Handelsgesellschaften)  
Firmennamen  
Tag und Nummer des Handelsregistereintrags

Kür Adolf  
Aberübach  
6. April 1934 - Aberübach  
DEUTSCH  
Adolf Kür - Zimmergeschäft

Sitz der gewerblichen Niederlassung  
(Ort und Straße)

Aberübach

Gegenstand des Gewerbebetriebs  
(z.B. Herstellung von Möbeln, Textilgroßhandel, Einzelhandel mit Obst und Gemüse, Maßschneiderei usw.)

Zimmererei

#### Meldepflichtiger Vorgang

1. Neuerrichtung
2. Aufgabe
3. Wiedereröffnung
4. Übernahme (Kauf, Pacht, Erbfolge)
5. Eintritt - 6. Austritt eines Gesellschafters (nur im Falle tätiger Beteiligung in einem nicht in Form einer juristischen Person bestehenden Gewerbebetrieb)
7. Ausdehnung eines bestehenden Gewerbebetriebes auf branchenfremde Waren oder Leistungen
8. Branchenwechsel

a) Gewerbebetrieb — b) Zweigniederlassung\*) — zu Ziffer 1-4

Neuerrichtung (Arbeitspflicht)

Tag des Betriebsbeginns - der Betriebsaufgabe

1. Juni 1957

Voraussichtliche Anzahl der Beschäftigten

1

Bei zulassungspflichtigen Gewerbebetrieben

Genehmigungsbehörde

Genehmigung vom ..... Aktenzeichen

Bei Handwerksbetrieben

Datum der Handwerkskarte 16.5.1957

Ausgestellt von der Handwerkskammer Stuttgart

Mir - Uns - ist bekannt, daß

1. bei Gewerbebetrieben, die einer besonderen Zulassung bedürfen, und beim Betrieb eines Handwerks die Anzeige und die Empfangsbestätigung für sich allein noch nicht zum Beginn des Betriebes berechtigen, ein unzulässigerweise eröffneter Betrieb polizeilich geschlossen werden kann und der Schaden, der mir (uns) z. B. bei Schließung eines trotz bestehenden Errichtungsverbots eröffneten Gewerbebetriebs entsteht, ausschließlich zu meinen (unseren) Lasten geht,
2. während der Geltung der Devisengesetze Personen, die ihren Aufenthalt und den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen außerhalb der Bundesrepublik haben (Devisenausländer), zur Errichtung eines Gewerbebetriebs, zur Geschäftsführung und zur Einbringung von Vermögenswerten in der Regel eine devisenrechtliche Genehmigung benötigen. Auskunft erteilen die Landeszentralbank und ihre Zweigstellen.

Durch diese Meldung soll der Anzeigepflicht nach § 165 d AO an das Finanzamt genügt sein.

Aberübach, 1.6.57  
(Ort und Datum)

A. Kür  
(Unterschrift des Anzeigenden)

\*) Nichtzutreffendes streichen.